

Satzung der Stadt- und Kreisbibliothek Werdau (Bibliothekssatzung) vom 27. Mai 2010

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Werdau am 27. Mai folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt- und Kreisbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Werdau. Alle Einwohner der Stadt Werdau und des Landkreises Zwickau sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Personen mit anderem Wohnsitz können zur Benutzung zugelassen werden.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen geeigneten Ausweises an. Dabei sind Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist das Anmeldeformular von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Gleichzeitig wird damit das Einverständnis erteilt, dass sein Kind den Internetzugang nutzen darf, andernfalls muss dem ausdrücklich widersprochen werden.
- (2) Mit der bei der bei der Anmeldung zu leistenden Unterschrift wird die Benutzungs- bzw. Gebührenordnung vom jeweiligen Benutzer bzw. dem gesetzlichen Vertreter anerkannt.
- (3) Minderjährige, die noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, aber bereits die Schule besuchen, können Benutzer der Bibliothek werden, wenn sie der Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter begleitet. Das Anmeldeformular darf auch nur vom Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.
- (4) Der Benutzer erhält einen auf seinen Namen ausgestellten Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist immer mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Er darf nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (5) Eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens muss der Benutzer sofort melden, ebenso den Verlust des Ausweises.

§ 3 Ausleihe, Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Einzelne Medienarten haben eine verkürzte Leihfrist (z.B. Videos, DVDs). Entlehene Medien sind der Bibliothek fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.

(2) Besonders gekennzeichnete Informationsbestände werden nicht ausgeliehen.

(3) Medien können zur Ausleihe vorgemerkt werden.

(4) Bücher und Beiträge aus Zeitschriften, die nicht in der Bibliothek vorhanden sind, können im Rahmen der Bestimmungen der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland – Leihverkehrsordnung (LVO)“ bzw. der „Rahmenbedingungen für den Regionalen Leihverkehr“ in der jeweils gültigen Fassung in anderen Bibliotheken bestellt werden. Dabei wird der Name des Benutzers an die betreffende Bibliothek weitergegeben. Die Bestellungen sind kostenpflichtig lt. Gebührensatzung.

(5) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Die Bibliothek kann die Leihfrist für einzelne Medienarten verändern und in besonderen Fällen auch verkürzen und die Anzahl der Medien begrenzen, die ein Benutzer ausleihen darf. Schriftlich oder per E-Mail gestellte Anträge auf Leihfristverlängerung werden nur unter Vorbehalt bearbeitet. Sie müssen nicht beantwortet werden. Das Risiko der Nichtgewährung trägt der Benutzer.

§ 4 Verhalten in der Bibliothek

(1) Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen.

(2) Benutzer sollen sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

(3) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht erlaubt. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(4) Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Satzung abweichen können, sind zu befolgen. Bei dem Verdacht, dass Gegenstände der Bibliothek unberechtigt mitgeführt werden, ist das Bibliothekspersonal zur Kontrolle berechtigt

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Die Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Festgestellte Schäden sind sofort zu melden.

(2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass er das Medium in ordnungsgemäßem Zustand zurückgibt.

(3) Für Beschädigung und Verlust haftet der Benutzer. Er haftet nicht für Schäden, die nachweislich schon bei der Entleiherung vorhanden waren.

- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, den Ausleihbeleg auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- (5) Hat der Benutzer entlehene Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Schadensersatz verlangt werden.
- (6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Dies gilt auch für den Verlust des Benutzerausweises; es sei denn, der rechtmäßige Ausweisinhaber hat den Verlust unverzüglich angezeigt.
- (7) Die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie soll sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung und bei Verlust und wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist, nach dem Wiederbeschaffungswert bemessen.
- (8) Die Stadt haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit. Das gilt auch für den Fall, dass den Benutzern durch die Nutzung von Medien, wie insbesondere von Computerdisketten, Video- und Musikkassetten, Schäden entstehen und für den Fall des Abhandenkommens von privaten Gegenständen in den Räumen der Bibliothek, auch wenn sie aus den Schließfächern abhanden gekommen sind.
Bei urheberrechtlich geschützten Medien ist der Benutzer für die Einhaltung des Urheberrechtsgesetzes verpflichtet.
- (9) Die Bibliothek übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Internetnutzung

- (1) Zugangsberechtigt sind Personen, die im Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises sind und sich durch ihre Unterschrift bei der Anmeldung mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt haben. Gäste können durch Vorlage eines Personalausweises den Internetzugang auch ohne Bibliotheksausweis nutzen. Die Bedingungen für die Nutzung des Internets sind auch für sie bindend.
Die Benutzung des Internets ist für Inhaber eines Bibliotheksausweises nach Entrichtung der Jahresgebühr für täglich 30 Minuten frei. Für eine darüber hinausgehende Nutzung werden Gebühren lt. Gebührensatzung erhoben. Gäste erhalten keine Freiminuten.
- (2) Der Abruf von Seiten mit jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ist nicht gestattet.
Der Internetanschluss darf nicht kommerziell genutzt werden. Es dürfen keine Bestellungen getätigt werden. Manipulationen an Hard- und Software sowie an den vorgegebenen Einstellungen sind untersagt, ebenso die Verwendung mitgebrachter Software oder Datenträger (Diskette, CD). Für die Kontrolle ist die Stadt- und Kreisbibliothek zuständig.
- (3) Beim Ausdruck von Texten und Bildern ist das Urheberrecht zu beachten. Ausdrücke sind kostenpflichtig.
- (4) Die Bibliothek übernimmt für die im Internet angebotenen Inhalte und deren Richtigkeit keine Haftung.
- (5) Verstöße gegen § 6 Abs.2 haben den sofortigen Ausschluss von der Nutzung des Internets zur Folge.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bibliotheksbenutzungssatzung oder gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können aus den Räumen verwiesen und auch von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Bibliotheksleistungen ist eine Jahresgebühr entsprechend der Satzung beigefügten Gebührensatzung zu entrichten.
Die Gebührenschuld entsteht bei der Anmeldung und wird sofort fällig. Nach Ablauf eines vollen Jahres entsteht sie erneut bei der nächstfolgenden Benutzung der Bibliothek.
- (2) Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen und die Überschreitung der Leihfrist werden von den Benutzern Gebühren nach der anliegenden Gebührensatzung erhoben.
- (3) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Überschreitung der Leihfrist und werden mit ihrer Entstehung fällig unabhängig von einer schriftlichen Erinnerung.
Gebührensschuldner ist der jeweilige Nutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
Bei erfolgloser Aufforderung der Bibliothek zur Rückgabe der Medien und zur Zahlung der fälligen Gebühren entstehen weitere Kosten beim Vollzug des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens
- (4) Von der Erhebung der Säumnisgebühr für die Überschreitung der Leihfrist kann in besonderen Fällen abgesehen werden, wenn sie unbillig wäre.
- (5) Sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, finden die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt- und Kreisbibliothek Werdau (Bibliothekssatzung) vom 07.06.2002 außer Kraft.

Werdau, den 27. Mai 2010

Tittmann
Oberbürgermeister

(DS)

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.